



Beantragung einer Zuwendung für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen mit Batteriespeichern auf den Gebäuden der Sekundarschule Beckum und der Gesamtschule Neubeckum sowie einer Zuwendung für Beratungsleistungen zur Untersuchung weiterer Potenziale

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

26.10.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen mit Batteriespeichern auf den Gebäuden der Sekundarschule Beckum und der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum sowie für Beratungsleistungen zur Untersuchung weiterer Potenziale für Fotovoltaikanlagen auf weiteren städtischen Gebäuden eine Zuwendung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Klimaschutztechnik – von 352.900 Euro zu beantragen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Investition der Fotovoltaikanlagen sind für die Sekundarschule Beckum mit 173.300 Euro berechnet. Die Kosten für die Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum sind mit 178.800 Euro berechnet. Die Beratungsleistungen sind mit etwa 40.000 Euro kalkuliert.

Bei einer Förderung von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben von 392.100 Euro beträgt der städtische Eigenanteil für alle Maßnahmen insgesamt 39.200 Euro. Darüber hinaus entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Kosten sollen bei der Investitionsmaßnahme 00060026 – Sekundarschule – unter dem Produktkonto 030801.783104 – Auszahlung für technische Anlagen > 410 Euro –, bei der Investitionsmaßnahme 00060022 – Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum – unter dem Produktkonto 030701.783104 – Auszahlung für technische Anlagen > 410 Euro – und unter dem Produktkonto 140101.542963 – Maßnahmen und Verwaltung des Umweltschutzes (Klimaschutzteilkonzepte) – in den Entwurf des Haushaltsplans 2022 eingestellt werden. Die Förderung soll ebenfalls bei den genannten Investitionsmaßnahmen berücksichtigt werden. Veränderungen sind über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2022 anzupassen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Klimaschutz wird eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sowie auf der Basis des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) betrieben.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit dem nordrhein-westfälischen-Landesprogramm *progres.nrw* – Klimaschutztechnik – werden sowohl die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden als auch Beratungsleistungen zur weiteren Untersuchung für Fotovoltaik-Potenziale gefördert. Die entsprechende Richtlinie ist am 04.08.2021 in Kraft getreten.

Antragstellungen für die beiden vorgenannten Fördergegenstände sind bis zum 20.11.2021 möglich. Die Förderhöhe beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze je Standort von 40.000 Euro bei Beratungsleistungen und von 350.000 Euro für das Gesamtsystem Fotovoltaikanlage und Batteriespeicher.

Bei Beratungsleistungen sind Machbarkeits- und Vorplanungsstudien, Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie Untersuchungen der Statik und Standsicherheit für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf den kommunalen Gebäuden förderfähig. Die Studien und Untersuchungen müssen durch eine qualifizierte externe Beratung erfolgen. Qualifiziert sind Beratungen, wenn sie vergütete fachspezifische Leistungen im Bereich der Fotovoltaik innerhalb der letzten 2 Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. Untersuchungen der Statik und Standsicherheit sind durch einen geprüften Tragwerksplaner zu erstellen.

Für kommunale Gebäude werden Systeme aus Fotovoltaikanlagen und Batteriespeichern gefördert, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch erzeugen. Der prognostizierte Jahresertrag der zu fördernden Anlage darf nicht höher sein als der prognostizierte Eigenverbrauch des Gebäudes. Grundlage der Ermittlung des Eigenverbrauchs ist der gemittelte Jahresverbrauch der letzten 3 Jahre. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist in den ersten 3 Jahren nachzuweisen, dass nicht mehr als 20 Prozent des jährlich erzeugten Stroms in das öffentliche Netz eingespeist und vergütet wurde. Gewinne aus der Einspeisung sind in nicht wirtschaftliche Tätigkeiten der Kommune zu reinvestieren. Der Batteriespeicher darf maximal eine Kapazität haben, die in Kilowattstunden 3-mal so groß ist, wie die Nennleistung der verbundenen Fotovoltaikanlage in Kilowatt-Peak. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen.

Antragstelle ist die Bezirksregierung Arnsberg. Dort sind der Online-Antrag, die erforderlichen Anlagen und Erklärungen einzureichen. Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn über den Förderantrag entschieden worden ist.

Ein 2. Förderaufruf soll im Frühjahr 2022 starten. Der genaue Zeitraum für die Antragstellung wird dann von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben. Sofern sich bei der Untersuchung der anderen städtischen Gebäude weitere Fotovoltaik-Potenziale ergeben, soll der 2. Förderaufruf für die Errichtung weiterer Fotovoltaikanlagen mit Batteriespeicher genutzt werden.

Eine solche Untersuchung, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der Statik und Standsicherheit von Fotovoltaikanlagen, ist bei der Mensa und dem Neubautrakt der Sekundarschule Beckum sowie bei der Mensa und dem Erweiterungsbau der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum nicht erforderlich, sodass eine Förderung für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen direkt beantragt werden kann.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, folgende Anträge bis zum 20.11.2021 zu stellen:

1. Förderung einer Fotovoltaikanlage und Batteriespeicher auf den Gebäuden der Sekundarschule Beckum,
2. Förderung einer Fotovoltaikanlage und Batteriespeicher auf den Gebäuden der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum,
3. Förderung von Beratungsleistungen zur weiteren Untersuchung städtischer Gebäude insbesondere der Anforderungen der Statik und Standsicherheit von Fotovoltaikanlagen.

Eine detaillierte Vorstellung der Vorhaben soll im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.

Anlage(n):

ohne